

PFERDEKAUFVERTRAG

- zwischen **Privatpersonen untereinander**,
- zwischen **Unternehmern untereinander** oder
- zwischen **privatem Verkäufer** und **Unternehmer-Käufer**

Zwischen

Herrn/Frau (Verkäufer)

und

Herrn/Frau (Käufer)

wird nachfolgender Kaufvertrag geschlossen:

§ 1

Kaufgegenstand

Der Verkäufer verkauft dem Käufer das Pferd
(Name des Pferdes; Lebensnummer)

Der Käufer hat Einsicht in die Zuchtbescheinigung/den Pferdepaß genommen.

§ 2

Beschaffenheitsvereinbarung

Die Parteien vereinbaren zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs des Pferdes folgende

1. äußere Beschaffenheitsmerkmale:

Alter: Geschlecht: Farbe:

Abzeichen:

.....

Abstammung:

.....

In einem Zuchtbuch eingetragen ja / nein.

2. gesundheitliche Beschaffenheit:

a) mit tierärztlicher Untersuchung:

Vereinbart wird der Gesundheitszustand, der sich aus der tierärztlichen Untersuchung durch den Tierarzt Dr. ergibt. Der Inhalt des aufgrund der tierärztlichen Untersuchung angefertigten tierärztlichen Gutachtens wird zum Bestandteil des Vertrages gemacht. Die dort getroffenen tierärztlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand des Pferdes bestimmen die gesundheitliche Beschaffenheit des Pferdes. Ausführungen im tierärztlichen Gutachten zum Verwendungszweck werden nicht Inhalt des vorliegenden Vertrages.

b) ohne tierärztliche Untersuchung:

Das Pferd ist geimpft worden gegen
(s. Eintragungen im Impfpaß/Pferdepaß)

Wurmkuren: ja, letztmalig am mit / nein

Das Pferd hat während der Besitzzeit beim Verkäufer keine Krankheiten / folgende Krankheiten gehabt:

3. a) Die Parteien sind sich einig, daß aus folgenden Besonderheiten/Eigenheiten des Pferdes keine Haftung des Verkäufers hergeleitet werden kann (z.B. Pferd läßt sich schlecht verladen/transportieren/ist nicht geländesicher/nicht schmiedefromm, Weben, Koppen etc. – zutreffendes eintragen –)

b) Darüber hinaus vereinbaren die Parteien, daß den Verkäufer keine Haftung trifft in Bezug auf folgende Sachbereiche, für die ihm konkrete Kenntnisse fehlen (z.B. weil das Pferd im Gelände/Straßenverkehr noch nicht geritten wurde, keine Herdenerfahrung hat etc. – zutreffendes eintragen –):

c) Die Parteien sind sich außerdem einig, daß die weitere Entwicklung und die weiteren Fähigkeiten des Pferdes nicht absehbar sind. Eventuelle mündliche Aussagen des Verkäufers über die Zuordnung des Pferdes hinsichtlich seiner vorwiegenden, dauerhaften Eignung z.B. als Dressur-/Spring-/Vielseitigkeits-/Fahr-/Volligierpferd (nichtzutreffendes streichen) stellen keine Beschaffenheitsmerkmale dar, sondern beruhen auf subjektiv geprägten Eindrücken des Verkäufers. Auch ist eine Zusage hinsichtlich besonderer, dauerhafter Fähigkeiten des besprochenen Pferdes hiermit nicht verbunden.

Das Pferd wird verkauft, wie besichtigt und zur Probe geritten. Hinsichtlich der reiterlichen bzw. sportlichen Beschaffenheit wird der Zustand als vertraglich vereinbart zugrunde gelegt, der sich nach Besichtigung des Pferdes und/oder nach Proberitt durch den Käufer darstellt. Insoweit erfolgt der Verkauf unter vollständigem Ausschluß jeglicher Haftung.

Von den vorstehenden Rechtsbeschränkungen ausgenommen ist eine Haftung bei Vorsatz oder Arglist. Hinsichtlich von Schadensersatzansprüchen gelten die vorstehenden Rechtsbeschränkungen auch nicht für eine Haftung bei grob fahrlässig verursachten Schäden und nicht für Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit), die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, es sei denn, der Käufer ist Unternehmer.

§ 3 Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt € (i.W. Euro) .

Der Kaufpreis ist bei Kaufabschluß / bis zum bar / per Scheck / auf das Konto Nr. bei zu zahlen.

§ 4 Gefahr-, Lasten- sowie Eigentumsübergang

1. Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs des Pferdes sowie Lasten und Kosten gehen mit Wirksamwerden des Kaufvertrages auf den Käufer über. Der Kaufvertrag wird, wenn keine tierärztliche Untersuchung vorgesehen ist, sofort, bei Vereinbarung einer tierärztlichen Untersuchung gem. § 5 wirksam.
2. Das Zuchtbescheinigung/der Pferdepaß werden bei Barzahlung des Kaufpreises übergeben / bei Eingang des Kaufpreises übergeben / bei Einlösung des Schecks übersandt / bei Eingang der vollen Kaufsumme dem Käufer übersandt (nichtzutreffendes streichen).

Wichtiger Hinweis: Im Hinblick auf das Fehlen jeglicher Rechtsprechung wird für die Richtigkeit des erstellten Vertrages keine Gewähr oder Haftung übernommen. Das vorliegende Vertragsformular ist nach bestem Wissen erstellt worden.

3. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß das Eigentum am Pferd mit vollständiger Kaufpreiszahlung auf den Käufer übergehen soll. Der Verkäufer erklärt, daß zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung Rechte Dritter am Pferd nicht bestehen.

Der Verkäufer übergibt dem Käufer die das Pferd betreffenden Urkunden (z.B. Zuchtbescheinigung, Pferdepaß, Eigentumsurkunde etc. – nichtzutreffendes steichen)

§ 5

Tierärztliche Untersuchung

Für den Fall, daß die Parteien die Durchführung einer tierärztlichen Untersuchung vereinbaren, gilt folgendes:

1. Der vorstehende Kaufvertrag wird erst wirksam, wenn das Pferd durch den vom Verkäufer/Käufer zu beauftragenden Tierarzt Dr. untersucht ist und wenn sich der Käufer nach Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses entscheidet, das Pferd zu übernehmen. Der Käufer hat dem Verkäufer seine Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. In jedem Fall wird der Verkäufer von seiner Verkaufsverpflichtung frei, wenn der Käufer seine Entscheidung nicht innerhalb von Tagen nach dem Zeitpunkt der tierärztlichen Untersuchung dem Verkäufer mitgeteilt hat.
2. Der Auftraggeber bestimmt den Umfang der tierärztlichen Untersuchung und trägt die Kosten.

§ 6

Garantie

Der Verkäufer übernimmt keinerlei Garantie oder sonstige Gewähr für bestimmte Eigenschaften oder Verwendungsmöglichkeiten des Pferdes, auch nicht dafür, daß das Pferd eine bestimmte Beschaffenheit für eine bestimmte Dauer behält.

§ 7

Verjährung

Mängelansprüche des Käufers verjähren in 3 Monaten nach Ablieferung des Pferdes.

§ 8

Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen des obigen Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden .

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

....., den

.....

(Verkäufer)

.....

(Käufer)

Wichtiger Hinweis: Im Hinblick auf das Fehlen jeglicher Rechtsprechung wird für die Richtigkeit des erstellten Vertrages keine Gewähr oder Haftung übernommen. Das vorliegende Vertragsformular ist nach bestem Wissen erstellt worden.

Pferdekaufvertrag

- Vertrag zwischen Verkäufer, der Unternehmer ist, und einem privatem Käufer (Verbraucher) -

Zwischen

Herrn/Frau (Verkäufer)

und

Herrn/Frau (Käufer)

wird nachfolgender Kaufvertrag geschlossen:

§ 1

Kaufgegenstand

Der Verkäufer verkauft dem Käufer das Pferd
(Name des Pferdes)

Der Käufer hat Einsicht in die Zuchtbescheinigung/den Pferdepaß genommen.

§ 2

Beschaffenheitsvereinbarung

Der Käufer hat das Pferd besichtigt und probegeritten.

Die Parteien vereinbaren zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs des Pferdes folgende

1. äußere Beschaffenheitsmerkmale:

Alter: Geschlecht: Farbe:

Lebensnummer: Abzeichen:

Abstammung:

In einem Zuchtbuch eingetragen ja / nein.

2. sportliche Beschaffenheit:

Das Pferd ist ungeritten, angeritten, sonstiges

Das Pferd ist nicht / bereits im Sport (ohne Erfolg / mit Erfolg) verwendet worden.

Disziplin (z.B. Reitpferdeprüfungen, Dressur, Springen, Fahren etc. – zutreffendes eintragen –):

Klasse (z.B. E, A, L, M/B, M/A, S):

3. gesundheitliche Beschaffenheit aufgrund tierärztlicher Untersuchung:

Vereinbart wird der Gesundheitszustand, der sich aus der tierärztlichen Untersuchung durch den Tierarzt Dr. ergibt.

Der Inhalt des aufgrund der tierärztlichen Untersuchung angefertigten tierärztlichen Gutachtens wird zum Bestandteil des Vertrages gemacht. Die dort getroffenen tierärztlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand des Pferdes bestimmen die gesundheitliche Beschaffenheit des Pferdes. Ausführungen im tierärztlichen Gutachten zum Verwendungszweck werden nicht Inhalt des vorliegenden Vertrages.

Wichtiger Hinweis: Im Hinblick auf das Fehlen jeglicher Rechtsprechung wird für die Richtigkeit des erstellten Vertrages keine Gewähr oder Haftung übernommen. Das vorliegende Vertragsformular ist nach bestem Wissen erstellt worden.

Beachten Sie auch die beigegefügte Erläuterungen

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

Seite - 1-

Das Pferd ist geimpft worden gegen
(s. Eintragungen im Impfpaß/Pferdepaß)

Wurmkuren: ja, letztmalig am mit / nein

Das Pferd hat während der Besitzzeit beim Verkäufer keine Krankheiten / folgende Krankhei-
ten gehabt:

4. a) Die Parteien sind sich einig, daß aus folgenden Besonderheiten/Eigenheiten des Pferdes keine Haf-
tung des Verkäufers hergeleitet werden kann (z.B. Pferd läßt sich schlecht verladen/transportieren, ist
nicht geländesicher, nicht schmiedefromm, Weben, Koppen etc. – zutreffendes eintragen –)
- b) Darüber hinaus vereinbaren die Parteien, daß den Verkäufer keine Haftung trifft in Bezug auf fol-
gende Sachbereiche, für die ihm konkrete Kenntnisse fehlen (z.B. weil das Pferd im Gelän-
de/Straßenverkehr noch nicht geritten ist, keine Herdenerfahrung hat etc. – zutreffendes eintragen –):
.....
- c) Die Parteien sind sich außerdem einig, daß die weitere Entwicklung und die weiteren Fähigkeiten
des Pferdes nicht absehbar sind. Eventuelle mündliche Aussagen des Verkäufers über die Zuordnung
des Pferdes hinsichtlich seiner vorwiegenden, dauerhaften Eignung z.B. als Dressur-/Spring-
/Vielseitigkeits-/Fahr-/Voltigierpferd (nichtzutreffendes streichen) stellen keine Beschaffenheits-
merkmale dar, sondern beruhen auf subjektiv geprägten Eindrücken des Verkäufers. Auch ist eine
Zusage hinsichtlich besonderer, dauerhafter Fähigkeiten des besprochenen Pferdes hiermit nicht ver-
bunden.
5. Von den vorstehenden Rechtsbeschränkungen ausgenommen ist eine Haftung bei Vorsatz oder Arg-
list. Hinsichtlich von Schadensersatzansprüchen gelten die vorstehenden Rechtsbeschränkungen auch
nicht für eine Haftung bei grob fahrlässig verursachten Schäden und nicht für Personenschäden (Ver-
letzung von Leben, Körper, Gesundheit), die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers
oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfül-
lungshelfen beruhen.

§ 3 Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt € (i.W. Euro)
zuzüglich % MWSt.

Der Kaufpreis ist bei Kaufabschluß / bis zum bar / per Scheck / auf das Konto Nr.
..... bei
zu zahlen.

§ 4 Gefahr-, Lasten- sowie Eigentumsübergang

1. Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs des Pferdes sowie Lasten und
Kosten gehen nach Übergabe des Pferdes mit Wirksamwerden des Kaufvertrages gem. § 5 auf den
Käufer über.
2. Das Zuchtbescheinigung/der Pferdepaß werden bei Barzahlung des Kaufpreises übergeben / bei
Eingang des Kaufpreises übergeben / bei Einlösung des Schecks übersandt / bei Eingang des vollen
Kaufpreises dem Käufer übersandt (nichtzutreffendes streichen).
3. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß das Eigentum am Pferd mit vollständiger Kaufpreis-
zahlung auf den Käufer übergehen soll. Der Verkäufer erklärt, daß zum Zeitpunkt der vollständigen
Bezahlung Rechte Dritter am Pferd nicht bestehen.

Der Verkäufer übergibt dem Käufer die das Pferd betreffenden Urkunden (z.B. Zuchtbescheinigung,
Pferdepaß, Eigentumsurkunde etc. – nichtzutreffendes streichen)

*Wichtiger Hinweis: Im Hinblick auf das Fehlen jeglicher Rechtsprechung wird für die Richtigkeit des erstellten Vertrages
keine Gewähr oder Haftung übernommen. Das vorliegende Vertragsformular ist nach bestem Wissen erstellt worden.
Beachten Sie auch die beigefügten Erläuterungen*

**§ 5
Tierärztliche Untersuchung**

1. Der vorstehende Kaufvertrag wird erst wirksam, wenn das Pferd durch den vom Verkäufer/Käufer zu beauftragenden Tierarzt Dr. untersucht ist und wenn sich der Käufer nach Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses entscheidet, das Pferd zu übernehmen. Der Käufer hat dem Verkäufer seine Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. In jedem Fall wird der Verkäufer von seiner Verkaufsverpflichtung frei, wenn der Käufer seine Entscheidung nicht innerhalb von Tagen nach dem Zeitpunkt der tierärztlichen Untersuchung dem Verkäufer mitgeteilt hat.
2. Der Auftraggeber bestimmt den Umfang der tierärztlichen Untersuchung und trägt die Kosten.

**§ 6
Garantie**

Der Verkäufer übernimmt keinerlei Garantie oder sonstige Gewähr für bestimmte Eigenschaften oder Verwendungsmöglichkeiten des Pferdes, auch nicht dafür, daß das Pferd eine bestimmte Beschaffenheit für eine bestimmte Dauer behält.

**§ 7
Verjährung**

Mängelansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr nach Ablieferung des Pferdes.

**§ 8
Schriftformerfordernis**

Änderungen und Ergänzungen des obigen Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden .

**§ 9
Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

....., den

.....
(Verkäufer)

.....
(Käufer)

Wichtiger Hinweis: Im Hinblick auf das Fehlen jeglicher Rechtsprechung wird für die Richtigkeit des erstellten Vertrages keine Gewähr oder Haftung übernommen. Das vorliegende Vertragsformular ist nach bestem Wissen erstellt worden.

Beachten Sie auch die beigegefügtten Erläuterungen

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

E R L Ä U T E R U N G E N

zum Kaufvertrag zwischen Unternehmer/privatem Käufer

1. Der vorliegende Pferdekaufvertrag findet Anwendung zwischen einem Unternehmer-Verkäufer und einem privaten Käufer.

Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person, die am Markt planmäßig gegen Entgelt tätig wird. Unter seiner gewerblichen Tätigkeit ist jede kaufmännische oder sonstige selbständige auf Dauer angelegte Tätigkeit zu verstehen.

In diesem Sinne sind also Landwirte, Pferdehändler, aber auch Berufsreiter oder Berufsreitlehrer usw. als Unternehmer anzusehen, wenn sie als Verkäufer auftreten.

2. Bei der Verwendung des vorliegenden Kaufvertrages handelt es sich um die Verwendung vorformulierter Vertragsbedingungen, auf die die rechtlichen Bestimmungen über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden sind.

Insoweit ist davon auszugehen, daß allgemeine Haftungsausschlüsse für Sachmängel und eine Verkürzung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche unter einem Jahr nicht möglich sind.

3. Bei Abweichung von den vorformulierten Vertragsbedingungen sollte dies nur unter Einholung von Rechtsrat geschehen.